

TE OGH 2025/6/4 13Ns25/25t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.06.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 4. Juni 2025 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner und Dr. Setz-Hummel LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Richteramtsanwärterin Mag. Artner in der Strafsache gegen * S* wegen Vergehen der Urkundenfälschung nach §§ 12 zweiter Fall, 223 Abs 1 StGB in dem zu AZ 9 U 166/24s des Bezirksgerichts Hernals und zu AZ 3 U 46/25t des Bezirksgerichts Hall in Tirol zwischen diesen Gerichten geführten Zuständigkeitsstreit nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Das Verfahren ist vom Bezirksgericht Hernals zu führen.

Text

Gründe:

[1] Mit beim Bezirksgericht Hernals eingebrachtem Strafantrag vom 25. Oktober 2024 (ON 6) legte die Staatsanwaltschaft Wien * S* als mehrere Vergehen der Urkundenfälschung nach § 223 Abs 1 StGB beurteilte Verhaltensweisen zur Last. [1] Mit beim Bezirksgericht Hernals eingebrachtem Strafantrag vom 25. Oktober 2024 (ON 6) legte die Staatsanwaltschaft Wien * S* als mehrere Vergehen der Urkundenfälschung nach Paragraph 223, Absatz eins, StGB beurteilte Verhaltensweisen zur Last.

[2] Danach soll er im Frühjahr 2021 abgesondert verfolgte Mittäter dazu bestimmt haben (§ 12 zweiter Fall StGB), falsche Urkunden, nämlich zwei im Strafantrag bezeichnete ÖIF-Prüfungszertifikate, herzustellen, um sie im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich der erfolgreichen Absolvierung eines zur Erlangung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels für das Bundesgebiet der Republik Österreich benötigten Deutschkurses, durch Vorlage bei den zuständigen Behörden zu gebrauchen, indem er den Mittätern Lichtbilder seines Meldezettels, seiner Rot-Weiß-Rot-Karte-Plus und seiner E-Card sowie des Meldezettels, der E-Card, des Reisepasses und einer

Prüfungsanmeldungsbestätigung einer im Strafantrag namentlich genannten Person übermittelte. [2] Danach soll er im Frühjahr 2021 abgesondert verfolgte Mittäter dazu bestimmt haben (Paragraph 12, zweiter Fall StGB), falsche Urkunden, nämlich zwei im Strafantrag bezeichnete ÖIF-Prüfungszertifikate, herzustellen, um sie im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich der erfolgreichen Absolvierung eines zur Erlangung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels für das Bundesgebiet der Republik Österreich benötigten Deutschkurses, durch Vorlage bei den zuständigen Behörden zu gebrauchen, indem er den Mittätern Lichtbilder seines Meldezettels, seiner Rot-Weiß-Rot-Karte-Plus und seiner E-Card sowie des Meldezettels, der E-Card, des Reisepasses und einer Prüfungsanmeldungsbestätigung einer im Strafantrag namentlich genannten Person übermittelte.

[3] Mit „Beschluss“ (richtig Verfügung) vom 7. März 2025 überwies das Bezirksgericht Hernals mit dem Bemerkten, „im Verfahren“ gebe es „keinen Hinweis auf den Tatort oder den Ort des Erfolgseintritts, sodass der Wohnort des Angeklagten für die Zuständigkeit maßgeblich“ sei, die Strafsache dem Bezirksgericht Hall in Tirol (ON 1.7). Dieses bezweifelte seine Zuständigkeit mit dem Hinweis, aus den „im Akt enthaltenen Erhebungen der Polizei, [...] insbesondere aus der Beschuldigtenvernehmung“, ergebe sich, dass die „(Bestimmungs-)Tatausführung“ durch „Zusendung der für die Urkundenfälschung notwendigen Dokumente“ „in der Afghanischen Botschaft“ in Wien erfolgt sei, und verfügte am 25. März 2025 gemäß § 38 letzter Satz StPO die Vorlage der Akten an den Obersten Gerichtshof (ON 1.8 in AZ 3 U 46/25t des Bezirksgerichts Hall in Tirol). [3] Mit „Beschluss“ (richtig Verfügung) vom 7. März 2025 überwies das Bezirksgericht Hernals mit dem Bemerkten, „im Verfahren“ gebe es „keinen Hinweis auf den Tatort oder den Ort des Erfolgseintritts, sodass der Wohnort des Angeklagten für die Zuständigkeit maßgeblich“ sei, die Strafsache dem Bezirksgericht Hall in Tirol (ON 1.7). Dieses bezweifelte seine Zuständigkeit mit dem Hinweis, aus den „im Akt enthaltenen Erhebungen der Polizei, [...] insbesondere aus der Beschuldigtenvernehmung“, ergebe sich, dass die „(Bestimmungs-)Tatausführung“ durch „Zusendung der für die Urkundenfälschung notwendigen Dokumente“ „in der Afghanischen Botschaft“ in Wien erfolgt sei, und verfügte am 25. März 2025 gemäß Paragraph 38, letzter Satz StPO die Vorlage der Akten an den Obersten Gerichtshof (ON 1.8 in AZ 3 U 46/25t des Bezirksgerichts Hall in Tirol).

Dieser hat erwogen:

Rechtliche Beurteilung

[4] Nach § 36 Abs 3 erster Satz StPO ist für das Hauptverfahren primär das Gericht zuständig, in dessen Sprengel die Straftat ausgeführt wurde oder ausgeführt werden sollte. Ausführungsort ist jener Ort, an dem der (hier Bestimmungs-)Täter gehandelt hat oder hätte handeln sollen (RIS-Justiz RS0127231 [T2], Salimi in WK2 StGB § 67 Rz 38).

[4] Nach Paragraph 36, Absatz 3, erster Satz StPO ist für das Hauptverfahren primär das Gericht zuständig, in dessen Sprengel die Straftat ausgeführt wurde oder ausgeführt werden sollte. Ausführungsort ist jener Ort, an dem der (hier Bestimmungs-)Täter gehandelt hat oder hätte handeln sollen (RIS-Justiz RS0127231 [T2], Salimi in WK2 StGB Paragraph 67, Rz 38).

[5] Aus der – insoweit maßgeblichen (RIS-Justiz RS0131309 [insbesondere T3]) – Aktenlage geht hervor, dass der Angeklagte die präsumtive Bestimmungshandlung, nämlich das Übermitteln eines Lichtbildes seines Meldezettels mit dem Mobiltelefon an das Mobiltelefon eines anwesenden unmittelbaren Täters, in der afghanischen Botschaft in 1160 Wien setzte (ON 4 S 69).

[6] Daraus folgt – in Übereinstimmung mit der Rechtsansicht der Generalprokuratur – die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Hernals.

Textnummer

E144554

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0130NS00025.25T.0604.000

Im RIS seit

11.06.2025

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at